

2555/AB XXII. GP

Eingelangt am 24.03.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jarolim, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Jänner 2005 unter der **Nr. 2586/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ORF-Stiftungsrat Albert Fortell gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Die Unabhängigkeit des ORF und seiner Organe ist durch das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks und das auf dessen Grundlage ergangene ORF-Gesetz garantiert. Diese Garantie ist auch in der Bestimmung des § 20 Abs. 4 zweiter Satz ORF-G insofern weiter ausgestaltet, indem die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates auf wenige Ausnahmen beschränkt ist und es bei allfälligem nachträglichem Eintreten eines Ausschlußgrundes dem betreffenden Organ übertragen ist, über den Verlust der Mitgliedschaft selbständig zu entscheiden. Die Beurteilung, ob allenfalls ein Ausschlußgrund vorliegt, obliegt demnach allein dem Stiftungsrat des ORF gemäß § 20 Abs. 4 ORF-G.

Zur Frage 2:

Das ORF-Gesetz zählt in § 20 Abs. 3 ORF-G die Ausschlußgründe taxativ auf. Eine darüber hinausgehende „generelle Unvereinbarkeit“ ist nicht geregelt.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG bzw. § 90 GeoG bezieht sich auf die Geschäftsführung der Bundesregierung, das heißt die Tätigkeit der Mitglieder der Bundesregierung bzw. auf alle Gegenstände der Vollziehung im Wirkungsbereich des jeweiligen Mitglieds der Bundesregierung. Weder die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschlußgrundes noch die Beurteilung der rechtlichen Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen bei einem privaten Unternehmen als branchenüblich oder die Bewertung von persönlichen, wenn auch öffentlich getätigten Aussagen

eines Mitglieds des Stiftungsrates stellen einen Gegenstand der Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes oder einen Bereich der Geschäftsführung der Bundesregierung dar.

Zu Frage 6:

Die Frage der (Wieder-)Bestellung von Stiftungsräten stellt sich nur bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Verlust der Mitgliedschaft in den in § 20 Abs. 4 dritter und vierter Satz ORF-G genannten Fällen und bei Ablauf der Funktionsperiode gemäß § 20 Abs. 4 erster Satz ORF-G. Ein derartiger Fall liegt nicht vor.